

## Neue Explosionsschutzmassnahmen beim innerbetrieblichen Transport leichtbrennbarer Flüssigkeiten

Die SUVA hat ein neues Factsheet Nr. 33038.d im August 2011 für den innerbetrieblichen Transport leichtbrennbarer Flüssigkeiten verabschiedet und kürzlich veröffentlicht.



Gemäss dieser neuen Vorschrift sind Explosionsschutzmassnahmen bei Flurförderzeugen, Aufzügen, Verkehrswegen und Zwischenlager umzusetzen es sei denn, es können bestimmte Bedingungen eingehalten werden wie z.B. Mengenbegrenzungen.

### Sind Sie von der neuen Vorschrift betroffen?

Wenn Sie leichtbrennbare Flüssigkeiten be- oder entladen, umschlagen oder zwischenlagern müssen Sie prüfen, ob Sie die geforderten Explosionsschutzmassnahmen einhalten können und müssen ggf. Massnahmen ergreifen.

### Was sind leichtbrennbare Flüssigkeiten?

Als leichtbrennbare Flüssigkeiten gelten Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 30 °C. Gemische mit Anteilen an leichtbrennbaren Flüssigkeiten (es genügen bereits wenige Vol.-Prozente) müssen als leichtbrennbare Flüssigkeiten betrachtet werden, sofern nicht sichergestellt ist, dass der Flammpunkt über 30 °C liegt.

### Welche Anforderungen gelten für Flurförderzeuge?

Flurförderzeuge wie z.B. Stapler müssen in explosionsgeschützter Bauweise ausgeführt sein (mind. Kategorie 3 G nach ATEX 95) es sei denn der Transport findet nur im Freien statt oder durch ein Handgerät/Palettrulli oder die Gebindegrösse < 30 Liter und auf der Transporteinheit z.B. Palette < 100 Liter.



### Welche Anforderungen gelten für Aufzüge?

Aufzüge müssen in explosionsgeschützter Bauweise ausgeführt sein (mind. Kategorie 3 G nach ATEX 95) d.h. mit Gasmelder in der Kabine und Lüftung des Aufzugschachtes wenn mehr als 30 Liter leichtbrennbare Flüssigkeit mehrmals pro Woche im Aufzug befördert werden.

### Welche Anforderungen gelten für Verkehrswege?

Verkehrswege die sich im Gebäudeinneren befinden müssen in Ex-Zonen eingeteilt werden, es sei denn es wurde eine Gefährdungsermittlung zur Vermeidung von Zündquellen durchgeführt.

### Welche Anforderungen gelten für Zwischenlager?

Zwischenlager wie z.B. Warenannahmestellen, Rampen oder Kommissionierungsbereiche müssen in Ex-Zonen eingeteilt werden es sei denn die Ware wird nicht länger als 8 h gelagert.



sei

### Welche Anforderungen gelten für die Notfallplanung?

Das Verhalten bei Störfällen und Havarien muss geschult und trainiert werden. Es sind Betriebsanweisungen für mögliche Szenarien zu erstellen und das notwendige Havariematerial zur Verfügung zu stellen.

### Unser Kontakt für Sie!

Wenn Sie Beratungsbedarf haben oder Unterstützung bei der Umsetzung der Vorschrift benötigen, steht Ihnen das SafeConsult-Team gerne zur Verfügung: Ulrich Meierhofer, Sicherheitsingenieur EKAS, Tel: 033 243 03 25, 079 593 93 03, ulrich.meierhofer@safeconsult.ch.